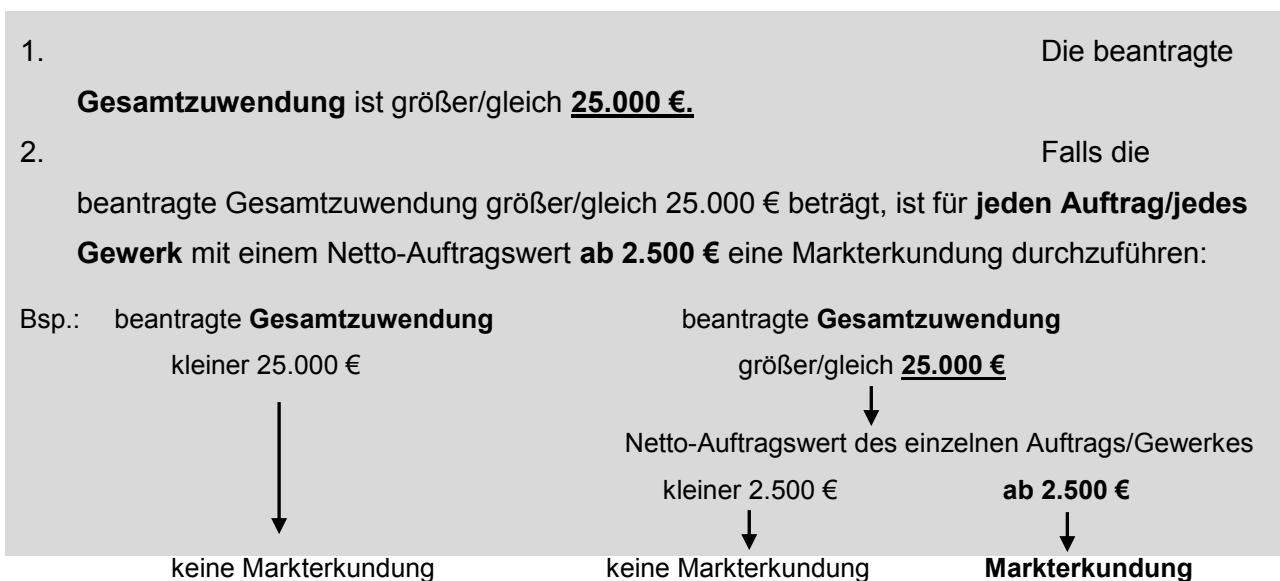


Merkblatt für private Antragsteller zur verpflichtenden Einholung von Vergleichsangeboten (Markterkundung) im EFF-Förderprogramm

Nach den Vorgaben des Bayerischen Haushaltsrechts und den Anforderungen der EU müssen **private** Antragsteller **ab einer bestimmten Investitionshöhe** mehrere Vergleichsangebote einholen. Dies wird als Markterkundung bezeichnet. Damit sollen die Wirtschaftlichkeit der Investition und ein sparsamer Umgang mit öffentlichen Fördermitteln sichergestellt werden.

Betragsgrenzen

Im EFF-Förderprogramm haben private Antragsteller **in folgenden Fällen** eine **Markterkundung** durchzuführen:



Für eine Markterkundung sind in der Regel **drei Vergleichsangebote** je Auftrag/Gewerk in geeigneter Form – z.B. schriftlich, Internetvergleich, etc. – einzuholen und **dem Antrag beizulegen**. Maßgeblich ist der Netto-Auftragswert des jeweiligen Gewerkes. Die Aufspaltung eines einzelnen Gewerkes in mehrere Aufträge kann in vergaberechtlicher Hinsicht nicht anerkannt werden.

Zeitpunkt der Markterkundung

Die Markterkundung ist **grundsätzlich bereits mit der Antragstellung** nachzuweisen. Falls in bestimmten Fällen, z.B. bei größeren Bauvorhaben, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle Gewerke Vergleichsangebote vorgelegt werden können, muss die Markterkundung spätestens mit dem **Verwendungsnachweis** belegt werden. Zur Antragstellung ist dann mindestens eine nachvollziehbare Kostenschätzung (z.B. Baukostenschätzung nach DIN 276) vorzulegen. Eine Auftragserteilung darf jedoch erst **nach** Bewilligung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen!

Dokumentation der Markterkundung

Die Dokumentation der Markterkundung erfolgt mit dem Formblatt „**Nachweis der Markterkundung**“. Sofern **nicht** das preisgünstigste Angebot berücksichtigt wird oder keine drei Angebote vorgelegt werden können, muss dies begründet werden. Sofern bei der Durchführung des Vorhabens die **tatsächliche Auftragsvergabe** von den Angaben

laut Antrag **abweicht**, ist diese im **Verwendungsnachweis** mit dem Formblatt „Nachweis der Markterkundung“ darzulegen und zu **begründen**.